

## Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht vom 20. November 2001

Disziplinar- massnahmen des Lehrers a) allgemein	Art. 12. Der Lehrer kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:
	a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
	b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
	c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
	d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.
b) Ausschluss vom Unterricht	Art. 12bis (neu). Der Klassenlehrer kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:
	a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
	b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.
Disziplinar- massnahmen des Schulrates	Art. 13 Der Schulrat kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:
	a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
	b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung; Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
	c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
	d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde.
Verfahren a) Grundsatz	Art. 13bis (neu) Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt. Eine andere Disziplinar-massnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.
b) Beauf- sichtigung und Transport	Art. 13ter (neu) Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.
c) Ausschluss von der Schule	Art. 14. Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag.
d) vorsorgliche Massnahmen	Art. 15. Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen. Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Februar 2002 angewendet.

Art. 96 bis. Mitwirkungspflicht:

- a) Die Eltern stehen Lehrer und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- b) Unterstützen Lehrer und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Art.97. Ordnungsbusse:

Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst.

Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.--, insgesamt höchstens Fr. 1000.--. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.-- bis Fr. 1000.--.